

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Friedehorst Teilhabe Leben, gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Friedehorst, Teilhabe Leben gGmbH – im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Tagesstätte, Rotdornallee 64, 28717 Bremen**, für geistig und mehrfach behinderte Menschen, die einen einem Hilfsanspruch nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu § 60 des SGB XII gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 2017 (Übergangsregelung bis 31.12.19) haben

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistung

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, daß eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.1. Inhalt der Leistungen:

Die Leistungen beinhalten :

2.1.1. Grundleistungen.

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume, sowie der Außenanlagen.

2.1.2 Personenbezogenen Leistungen auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII.

- Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie bietet eine Hinführung zu einer Beschäftigung in der WfbM, die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben

in der Gemeinschaft, sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.

- Die Einrichtung bietet eine ganzheitliche Förderung mit dem Ziel der Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen und bereitet ältere behinderte Menschen auf den Ruhestand vor.

2.1.3 Räumliche und sächliche Ausstattung.

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesstätte angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

2.2. Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte (teilstationäre Einrichtung) richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einem Wohnheim für geistig und schwerst mehrfach behinderte Menschen leben
- und die (noch) nicht in der Lage sind, in einer Werkstatt für geistig und mehrfach behinderte Erwachsene (WfbM) aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Betreuten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerfüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

Die Tagesförderstätte hat eine Gesamtkapazität von **70 Plätzen**.

- Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,3 für das Betreuungspersonal im Entgelt berücksichtigt.

Die Tagesförderstätte beschäftigt pädagogische und pflegerische Fachkräfte.

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Hauswirtschaft, Hausmeistertätigkeiten, Reinigung, Geschäftsführung und Verwaltung.

- Organisation der Angebote

Die Tagesförderstätte bietet an 250 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.30 Uhr montags, dienstags, mittwochs und donnerstags, und freitags von 9.00 bis 14.30 Uhr.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

€ 107,02 pro Person/öffnungstäglich (ganztags)

€ 53,52 pro Person/öffnungstäglich (halbtags)

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale**

€ 9,33 pro Person/öffnungstäglich (ganztags),

€ 4,67 pro Person/öffnungstäglich (halbtags),

- die **Maßnahmepauschale**

€ 87,68 pro Person/öffnungstäglich, (ganztags),

€ 43,84 pro Person/öffnungstäglich (halbtags),

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigegeführten Kostenträgerblatt zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.06.2019 bis 31.12.2020.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII finden die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII festgelegten Regelungen Anwendung. Der Bericht über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erfolgt unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des dem Vereinbarungszeitraum folgenden Kalenderjahres und ist bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, in digitalisierter Form und auf der Grundlage des in der Vertragskommission abgestimmten Berichtersters für die Tagesförderstätten einzureichen.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

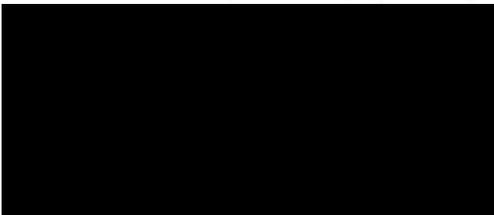
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

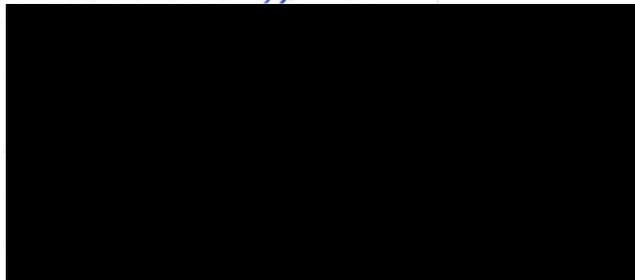
7.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, September 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Einrichtungsträger



Anlagen: Kostenträgerblatt, Leistungstypenbeschreibung